

Benutzervertrag

Stand 01.01.2002



EASY SOFTWARE AG
SOFTWARE FOR DOCUMENTS

Bedingungen zum Benutzungsvertrag

Der nachfolgende Benutzungsvertrag für Endbenutzer regelt die Bedingungen, unter denen Sie (im folgenden „Lizenznehmer“ genannt) mit dem Erwerb der Software (das ist die in dem Systemschein als Anlage zum Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem vertraglichen Kooperationspartner der EASY SOFTWARE AG - im folgenden „Vertriebspartner“ genannt -, von dem der Lizenznehmer das Recht zur Nutzung der Software nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erwirbt, aufgeführte Computersoftware der EASY SOFTWARE AG einschließlich dazugehöriger Dokumentation – im folgenden „Software“ genannt) die Software der EASY SOFTWARE AG nutzen dürfen. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung des mit dem Vertriebspartner vereinbarten Entgelts für die Nutzung der Software. Im Sinne dieses Vertrages umfaßt der Begriff „Software“ a) den gesamten Inhalt von Disketten, CD-ROMs, elektronischen Mails und deren Dateianhängen sowie anderen Datenträgern, auf denen diese Benutzungsbedingungen enthalten sind, einschließlich des Objekt-Codes von Software der EASY SOFTWARE AG, die über CD-ROM, elektronische Mail oder Internet-Webseite der EASY SOFTWARE AG geliefert werden; b) digitale Bilder, Clip Art oder sonstige künstlerische Werke; c) dazugehöriges schriftliches Erläuterungsmaterial; d) alle Upgrades, modifizierte Versionen, Updates, Ergänzungen und Kopien zu der lizenzierten Software der EASY SOFTWARE AG.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist das Benutzungsrecht für Software der EASY SOFTWARE AG, die der Lizenznehmer vom Vertriebspartner erwirbt. Es wird vereinbart, daß die Software die folgende Beschaffenheit hat:
 - Die Software funktioniert gemäß den technischen Daten in der Benutzerdokumentation der EASY SOFTWARE AG.
 - Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist eine fehlerfreie Verwendbarkeit von Hardware, Software und Firmware nicht gegeben.

Sollte die Software die vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweisen, hat der Lizenznehmer die Rechte gemäß § 8 dieses Vertrages wegen eines Mangels. Eine besondere Garantie, aus der sich darüber hinausgehende Rechte ergeben (§§ 443, 477 BGB), wird nicht übernommen. Auch begründet diese Vereinbarung über die Beschaffenheit der Software nicht eine strengere Haftung als im Gesetz vorgesehen ist (§ 276 Abs. 1 BGB).

Es wird ausschließlich verschuldensabhängig gehaftet. Eine Haftung für die fehlerfreie Verwendbarkeit von Hardware, Software und Firmware, das Genügen der Programmfunktionen der vom Lizenznehmer ausgewählten Software hinsichtlich der Anforderungen des Lizenznehmers oder das Zusammenarbeiten in der vom Lizenznehmer getroffenen Auswahl ist ausgeschlossen.

- (2) Als Beschaffenheit der Software gilt grundsätzlich nur das Funktionieren der Software gemäß den technischen Daten in der Benutzerdokumentation der EASY SOFTWARE AG gem. vorstehendem Abs. 1 als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der EASY SOFTWARE AG, insbesondere auch durch Vertreter der EASY SOFTWARE AG, stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben oder zusätzliche Garantiezusagen im Rechtssinne dar.

§ 2 Nutzungsrecht an der Software

- (1) Der Lizenznehmer erhält für die Dauer dieses Vertrages das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht, die Netzwerksoftware auf einem oder der lizenzierten Anzahl von Netzwerkserver(n) und die Client-Software auf einem lokalen permanenten Speichermedium (Festplatte) eines einzelnen Computers (bzw. der lizenzierten Anzahl von Computern) zu installieren und lokal auf diesem einzelnen Computer zu benutzen und auf den EASY-Server und die dort befindlichen Daten durch Clients unter Nutzung des EASY Application Programming Interfaces (API) mittels Software von Dritten (Third Party Software) zuzugreifen.
- (2) Rechte an der Software, die dem Lizenznehmer nicht ausdrücklich eingeräumt werden, verbleiben bei der EASY SOFTWARE AG bzw. ihrem Vertriebspartner. Soweit nachfolgend nichts anderes vorgesehen ist, sind weder der Quellcode noch andere Informationen, die sich auf das Logic Design bzw. den Aufbau und die Struktur der Software beziehen, Gegenstand der Lizenz.
- (3) Der Lizenznehmer erhält das Recht zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software in dem Umfang wie in dem Systemschein aufgeführt. Dies gilt insbesondere für die Nutzeranzahl und die Rechnerkapazität. Ändern sich die Nutzeranzahl oder die Rechnerkapazität, so führt das auch zu einer Anpassung des Nutzungsentgelts entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste des Vertriebspartners.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf die Software vom Lizenznehmer nur zu eigenen Zwecken, insbesondere nur zur Verwaltung und Wiedergabe eigener Geschäftsdaten verwendet werden. Eine Nutzung im Rechenzentrumsbetrieb ist nicht gestattet.
- (5) Der Lizenznehmer erkennt an, daß die Software urheberrechtlich geschützt ist und die Rechte an der Software einschließlich etwaiger Updates, Änderungen oder Ergänzungen im Verhältnis zum Lizenznehmer ausschließlich EASY SOFTWARE AG zustehen.

§ 3 Vervielfältigungsrechte

- (1) Der Lizenznehmer darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
- (2) Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen und mit dem der Softwaredokumentation beiliegenden Herstelleraufkleber zu versehen.
- (3) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.
- (4) Die Übertragung der Software oder von Teilen hiervon über ein Netzwerk von einem Computer auf andere Computer ist nicht gestattet.

§ 4 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

- (1) Der Lizenznehmer darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt er jedoch die Hardware, muß er die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als einer Hardware ist unzulässig.
- (2) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Möchte der Lizenznehmer die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, muß der Lizenznehmer eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutz-Mechanismen unterbinden oder eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt.
- (3) Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird Ihnen von EASY SOFTWARE AG bzw. dem Vertriebspartner umgehend mitgeteilt, sobald der Lizenznehmer EASY SOFTWARE AG bzw. dem Vertriebspartner den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Die Anschrift der EASY SOFTWARE AG entnehmen Sie bitte dem vorderen Deckblatt des Benutzerhandbuchs. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

§ 5 Dekompilierung und Programmänderungen

- (1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines geringen Kostenbeitrags bei EASY SOFTWARE AG bzw. dem Vertriebspartner angefordert werden. Die Anschrift der EASY SOFTWARE AG entnehmen Sie bitte dem vorderen Deckblatt des Benutzerhandbuchs.
- (2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen, etwa einer Dongle-Ablageroutine, ist grundsätzlich unzulässig. Allein sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird und EASY SOFTWARE AG bzw. der Vertriebspartner trotz entsprechender Aufforderung zur Störungsbeseitigung dem nicht innerhalb angemessener Zeit nachgekommen sind, darf der Lizenznehmer den Kopierschutz bzw. die Schutzroutine entfernen. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Lizenznehmer die Beweislast.
- (3) Andere als die in Abs. 2 geregelten Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der sonstigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch des Lizenznehmers. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Lizenznehmer oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise gewerblich verwertet werden soll.
- (4) Die im voranstehenden Absatz angesprochenen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die mit EASY SOFTWARE AG in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis stehen, wenn EASY SOFTWARE AG die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Der Lizenznehmer muß EASY SOFTWARE AG bzw. dem Vertriebspartner eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einräumen.
- (5) Der Lizenznehmer darf den Namen oder andere der Identifikation dienende Kennzeichen der Software, Urhebervermerke oder sonstige Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte oder Marken, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale auf keinen Fall beseitigen, verdecken oder verändern.

§ 6 Weiterveräußerung und Weitervermietung

- (1) Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich vor Weitergabe schriftlich gegenüber EASY SOFTWARE AG bzw. dem Vertriebspartner mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muß der Lizenznehmer dem Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Programmnutzung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der Informationspflicht des § 7 dieses Vertrages nachzukommen.
- (2) Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten nicht zu Erwerbszwecken vermieten. Der Lizenznehmer darf die Software verleihen (unentgeltlich überlassen), sofern der Dritte sich zuvor schriftlich gegenüber EASY SOFTWARE AG bzw. dem Vertriebspartner mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Lizenznehmer sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Lizenznehmer kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.
- (3) Der Lizenznehmer darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.
- (4) Der Lizenznehmer steht EASY SOFTWARE AG gegenüber dafür ein, daß der Dritte, dem er die Software weitergeben und/oder unentgeltlich überlassen hat, die übernommenen Lizenzbedingungen einhält.
- (5) Die Einräumung von Unterlizenzen ist dem Lizenznehmer nicht gestattet.

§ 7 Informationspflichten

- (1) Der Lizenznehmer ist im Falle der Weiterveräußerung und/oder der unentgeltlichen Überlassung der Software an einen Dritten gemäß vorstehendem § 6 dieses Vertrages verpflichtet, EASY SOFTWARE AG bzw. dem Vertriebspartner den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen. Die Adresse der EASY SOFTWARE AG entnehmen Sie bitte der vorderen Umschlagseite des Benutzungshandbuchs.

- (2) Sofern es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Lizenznehmers angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als 2.500 € handelt, ist der Lizenznehmer auch verpflichtet, der EASY SOFTWARE AG bzw. dem Vertriebspartner einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, daß der Lizenznehmer die betreffende Software innerhalb eines Netzwerks einsetzen möchte.
- (3) Der Lizenznehmer ist unabhängig vom Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, EASY SOFTWARE AG bzw. dem Vertriebspartner unter Beachtung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 dieses Vertrages die Entfernung eines Kopierschutzes oder einer ähnlichen Schutzroutine aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muß der Lizenznehmer möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfaßt eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Bei Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen steht dem Lizenznehmer als Gewährleistungsanspruch zunächst nur das Recht auf Nachbesserung zu. Die Nachbesserung beinhaltet nach Wahl des Lizenznehmers die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung.
- (2) Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung verlangen und, sofern der Vertriebspartner den Mangel zu vertreten hat, Schadenersatz gem. § 9 verlangen.
- (3) Im Rahmen des § 9 dieses Vertrages wird bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung auf Schadenersatz statt der Erfüllung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Installation der Software.
- (5) Bei der Rückerstattung von Vergütung ist die Dauer der Benutzung der Software durch den Lizenznehmer anteilig abzuziehen, und zwar anteilig bei einer angenommenen Nutzungsdauer von fünf Jahren.
- (6) Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann der Vertriebspartner hinsichtlich der betreffenden Software den Vertrag kündigen.

§ 9 Haftung

- (1) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft oder bei arglistig verschwiegenen Mängel haftet der Vertriebspartner für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vertriebspartner im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt. Wenn der Vertriebspartner durch einfache Fahrlässigkeit mit seiner Leistung in Verzug geraten ist, wenn seine Leistung durch einfache Fahrlässigkeit unmöglich geworden ist oder wenn er durch einfache Fahrlässigkeit eine wesentliche Pflicht verletzt hat, haftet der Vertriebspartner für die darauf zurückzuführenden vertragstypischen vorhersehbaren Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt vernünftigerweise zu rechnen war.
- (3) Haftet der Vertriebspartner gemäß § 9.2 Satz 2, so haftet er bis zu einem Höchstbetrag des Vierfachen des Überlassungsentgeltes.
- (4) Für den Verlust von Daten als Mangelfolgeschaden haftet der Vertriebspartner – außer in dem Umfang, den er nach 9.1 bis 9.3 und 9.5 zu vertreten hat - nur, soweit der Lizenznehmer seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens aber einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (5) Die Haftung für alle sonstigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter des Vertriebspartners.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Lizenznehmer wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Vertriebspartner innerhalb weiterer 8 Werktage mittels eingeschriebenen Briefs auf dem der Dokumentation beiliegenden Formular gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Die Vorgaben des Mängel-Formulars sind zu beachten.
- (2) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- (3) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 11 Obhutspflicht

Der Lizenznehmer wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) EASY SOFTWARE AG bzw. der Vertriebspartner behält sich das Eigentum an der dem Lizenznehmer gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

-
- (2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Lizenznehmers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Vertriebspartner nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Vertriebspartner teilt dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mit.
 - (3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Vertriebspartner erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Lizenznehmer angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

§ 13 Schriftform

Diese Benutzungsbedingungen enthalten grundsätzlich sämtliche Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf die Nutzung der Software. Abweichungen oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Werden Sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Vertriebspartners erklärt, sind sie nur verbindlich, wenn der Vertriebspartner hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 14 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Lizenznehmer ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Vertriebspartners bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

§ 15 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 16 Gerichtsstand

Sofern der Anwender Vol Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Mülheim an der Ruhr als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: 01.01.2002